

# Der Verstoß gegen das Abstinenzgebot - Behandlungsfehler in der Psychotherapie

# Übersicht

1. Kasuistik
2. Der Begriff des Abstinenzgebots
3. Abstinenzgebot im Strafrecht
4. Abstinenzgebot im Berufsrecht
5. Abstinenzgebot im Zivilrecht
6. Lösungen in der Praxis

# 1.1 Kasuistik – Fall 1

- „Sexueller Mißbrauch vor 10 Jahren“
  - „Therapeut“ im Kostenerstattungsverfahren
  - Regelmäßiger Beischlaf, u.a. während der Therapiesitzungen
  - Heute: Verbalisierung und Konfliktbearbeitung bei Psychoanalytikerin
  - Entschluß zum Angriff /Anspruchserhebung

## 1.2 Kasuistik – Fall 2

- „Wohin die Liebe fällt ?“
  - Verhaltenstherapeut behandelt 40jährige verheiratete Frau
  - Genehmigt : 30 Therapiestunden
  - 2 Wo nach der letzten Sitzung : Kaffee trinken
  - 4 Wo nach der letzten Sitzung : Beischlaf
  - 3 Mo später : Strafanzeige des Ehemann

## 1.3 Kasuistik – Fall 3

- „Psychedelisches in der Schweiz“
  - PPlerin überzeugt Patientin von Teilnahme an einem „Selbstfindungsseminar“ in der Ch
  - Patientin berichtet später von „analytischen Gesprächen“ nach der Einnahme von Halluzinogenen
  - Heute: Mandantin erklärt, dies sei ihr nicht bekommen

## 2.1 Der Begriff des Abstinenzgebots

- Ursprung in der Psychoanalyse
- Grundlage des Therapieverfahren: Auf „Übertragungen“ des Patienten und kontrollierter „Gegenübertragung“ des Analytikers beruhende emotionale Prozesse
- Ziel: Analytische (Arbeit-)Beziehung zwischen Patient und Therapeuten
- Problem : Das narzisstisch Begehren des Therapeuten

## 2.2 Der Begriff des Abstinenzgebots

- Das narzisstisch Begehren des Therapeuten
  - Sexuelles Verlangen
  - Bedürfnis nach Bewunderung und Selbstdarstellung
  - Ausleben aggressiver Impulse
  - Finanzielle Interessen
  - Bequemlichkeit

## 2.3 Der Begriff des Abstinenzgebots

- Sigmund Freud 1915 : „Abstinenzgebot“
- Definition: „Wahrnehmung und Ausgrenzung sämtlicher eigener Wünsche, Impulse, Interessen und Begehrlichkeiten des Therapeuten aus der Beziehung zum und der Begegnung mit dem Patienten“
- Das Gebot „Sich zu enthalten“ gilt heute unstr. für alle wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren (VT, TP, GesprächsP, usw.)

## 3.1 Abstinenzgebot im Strafrecht

- „Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung .... zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft“

§ 174c Abs. 1 StGB

## 3.2 Abstinenzgebot im Strafrecht

- „Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Persn, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich vornehmen läßt“

§ 174c Abs. 2 StGB

- § 174c StGB in Kraft seit 1.4.1998 ( 6.StrG )

## 3.3 Abstinenzgebot im Strafrecht

- Geschütztes Rechtsgut ist die sexuelle Selbstbestimmung in einem (therapeutischen) Abhängigkeitsverhältnis
- Tathandlung setzt körperlichen Kontakt voraus
- Anvertraut ist objektives Tatbestandsmerkmal, TB endet mit der letzten Therapiesitzung
- „Unter Mißbrauch“ ohne selbständige tatbestandliche Bedeutung (h.M.)
- Abs. 2: Die seelische Beeinträchtigung des Opfers muß keinen Krankheitswert haben

## 4.1 Abstinenzgebot im Berufsrecht

- „Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patienten zu berücksichtigen“

§ 6 Abstinenz Abs. 1 MBO der BPTK

## 4.2 Abstinenzgebot im Berufsrecht

- „Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse mißbrauchen“

§ 6 Abstinenz Abs. 2 MBO der BPtK

## 4.4 Abstinenzgebot im Berufsrecht

- „Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange ... eine Abhängigkeitsbeziehung des Patienten zum Psychotherapeuten gegeben ist. ... Bevor private Kontakte aufgenommen werden, ist mindestens ein zeitlicher Abstand von einem Jahr einzuhalten“

§ 6 Abstinenz Abs. 7 MBO der BPtK

## 4.5 Abstinenzgebot im Berufsrecht

- „Die Aussagen der Abs 2 und 3 (*zum Abstinenzgebot*) beziehen sich auch auf einen angemessenen Zeitraum nach Therapieende“

§ 7 Abstinenz Abs. 4 BO der PtK Hamburg

- „..... Innerhalb einer Dreijahresfrist nach Abschluß der Behandlung ist das Fortbestehen einer Abhängigkeitsbeziehung unwiderleglich zu vermuten“

§ 8 Abstinenz Abs. 4 BO der PtK Ba-Wü

## 5.1 Abstinenzgebot im Zivilrecht

- Jeder Verstoß gegen das Abstinenzgebot stellt danach auch einen Verstoß gegen die Pflichten aus dem Behandlungsvertrag dar, die Leistung entsprechend den wissenschaftlich anerkannten Standards zu erbringen (Behandlungsfehler).
- Sexuelle Tathandlungen, aber auch sonstiger schwerwiegender und/oder lang anhaltender Eigennutz dürften in der Regel als „grober Behandlungsfehler“ zu bewerten sein

## 5.2 Abstinenzgebot im Zivilrecht

- Materieller und immaterieller Schadensersatzanspruch des Patienten (Problem: Höhe)
- Bei groben Behandlungsfehler Beweislastumkehr für die haftungsbegründende Kausalität (Problem: Abgrenzung Grunderkrankung)
- In der Regel Einrede der Verjährung treuwidrig
- Evtl. Regreß der SVT oder PKK
- Haftpflichtversicherer bei Vorsatztat nicht leistungspflichtig – Kulanz ?

## 6. Lösungen in der Praxis

- „Sexueller Mißbrauch vor 10 Jahren“  
Außergerichtliche Zahlung des Berufshaftpflichtversicherers 7000 €
- „Wohin die Liebe fällt?“  
Einstellung von Strafverfahren und– vor in Kraft treten der BO – des berufsrechtlichen Verfahrens
- „Psychedelisches in der Schweiz“  
Verurteilung durch Berufsgericht der PtK

Ich danke für Ihr Interesse und  
Ihre Aufmerksamkeit !